

Interpellation der SP-Fraktion zur Vergabe von Architekturaufträgen

Antwort des Stadtrats vom 29. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Oktober 2012 hat die SP-Fraktion die Interpellation „Vergabe von Architekturaufträgen“ eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

I. Vorbemerkungen

Die vom Baudepartement publizierte Broschüre „Information für Anbietende von Bauleistungen“ entstand anlässlich einer im März 2009 durchgeführten Informationsveranstaltung für Anbietende von Bauleistungen im Theater Casino Zug. Die Veranstaltung hatte das Ziel, dem Zuger Gewerbe die wichtigsten Grundsätze des Vergaberechts zu vermitteln. Die Veranstaltung stiess auf ein sehr grosses Interesse und auf Wunsch der Teilnehmenden wurde die Broschüre auf der Internetseite der Stadt Zug veröffentlicht. Die Broschüre wird in unregelmässigen Abständen an veränderte gesetzliche Vorgaben angepasst. Letztmals am 4. Oktober 2012 im Zuge eines für die mit Vergaben befassten Mitarbeitenden der Stadt Zug durchgeführten Workshops.

Mit der neuen Finanzverordnung vom 27. September 2011 hat der Stadtrat im Grundsatz auf das sogenannte freiwillige Einladungsverfahren verzichtet. In der Praxis hat das Baudepartement jedoch weiterhin Aufträge unterhalb des Schwellenwertes freiwillig dem Einladungsverfahren unterstellt. Entsprechend ist in der aktuellen Informationsbroschüre des Baudepartements auf Seite 3 weiterhin ein entsprechendes Ablaufschema aufgeführt.

Der Stadtrat hat die Interpellation der SP-Fraktion zum Anlass genommen, auf die in der erwähnten Informationsbroschüre auf Seite 3 aufgeführte differenzierte Regelung des freiwilligen Einladungsverfahrens künftig gänzlich zu verzichten. Dies deshalb, weil es der Stadt als Vergabestelle unbenommen ist, weiterhin freiwillig das nächsthöhere Verfahren, d.h. anstelle einer freihändigen Vergabe ein Einladungsverfahren durchzuführen, obschon dies aufgrund des Schwellenwertes nicht erforderlich ist.

Derzeit gelten die folgenden Schwellenwerte:

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhauptge- werbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsver- fahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offe- nes/selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF ohne MWST)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF ohne MWST)	Bauarbeiten (Gesamtwert CHF ohne MWST)
offenes/selektives Verfahren	ab 350'000	ab 350'000	ab 8'700'000

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

In der oben genannten Publikation des Baudepartements wird auf das Submissionsgesetz vom 2. Juni 2003 sowie die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 verwiesen, obwohl die aktuell geltenden Rechtserlasse im Kanton Zug vom 02. Juni 2005 (Submissionsgesetz) resp. vom 20. September 2005 (Submissionsverordnung) datieren. Sind in dieser Publikation weitere sachlich inkorrekte Informationen enthalten?

Antwort

Die auf der Internetseite der Stadt publizierte „Information für Anbietende von Bauleistungen“ des Baudepartement (Stand Juni 2012) enthielt tatsächlich nicht die aktuellen kantonalen Rechtserlasse. Dieser Fehler wurde umgehend korrigiert. Wie vorne unter den Vorbemerkungen ausgeführt, soll künftig auf eine differenzierte Regelung des freiwilligen Einladungsverfahrens verzichtet werden und fallweise anstelle der freihändigen Vergabe das Einladungsverfahren gewählt werden, wenn durch mehrere Offertstellungen ein preisgünstigeres Angebot erwartet werden

kann. Die Informationsbroschüre des Baudepartements wird daher nicht weiter aktualisiert, sondern durch einen Leitfaden des Stadtrates zum Submissionswesen ersetzt.

Frage 2

In der genannten Informationsbroschüre bleibt unklar, wie Aufträge, welche zwischen dem städtischen Schwellenwert von CHF 100'000 und dem IVÖB-Schwellenwert von CHF 150'000 liegen, vergeben werden. Welches Vergabeverfahren kommt in diesen Fällen zur Anwendung?

Antwort

Nach der bisherigen Praxis der Stadt wurden in der Regel Aufträge bei Dienstleistungen und Bauaufträgen des Baunebengewerbes mit einem Auftragswert von über CHF 100'000 bis zum Schwellenwert von CHF 150'000 freiwillig dem Einladungsverfahren unterstellt. Bei Aufträgen des Bauhauptgewerbes wurden Aufträge mit einem Auftragswert von über CHF 100'000 bis CHF 300'000 (= Schwellenwert im Bauhauptgewerbe) freiwillig dem Einladungsverfahren unterstellt.

Wie bereits ausgeführt, soll künftig auf diese differenzierte Regelung des freiwilligen Einladungsverfahrens verzichtet werden und fallweise anstelle der freihändigen Vergabe das Einladungsverfahren gewählt werden.

Frage 3

In Bezug auf die freihändige Vergabe unter den Schwellenwerten hält auch der Stadtrat fest, dass diese „erstens sachlich begründet und zweitens auch nachvollziehbar sein“ müssen (Antwort Stadtrat vom 12. Januar 2010, Nr. 2076). Lassen sich die letzten 15 freihändigen Vergaben an Architekturbüros sachlich begründen und sind sie nachvollziehbar? - Falls nein, weshalb nicht?

Antwort

Architekturaufträge im freihändigen Bereich werden vorab vom für den baulichen Unterhalt zuständigen Finanzdepartement vergeben, in dessen Kompetenz Aufträge für Sanierungen bis höchstens CHF 300'000 fallen.

Im Baudepartement sind nur selten Architekturaufträge **im freihändigen Verfahren** zu vergeben. In den vergangenen Jahren betraf dies drei Fälle:

Machbarkeitsstudie Zone OeIB Oberwil: Auftrag an Baumann Roserens Architekten, Zürich, 7. November 2012, mit einem Kostendach CHF 25'000.00.

Das Architekturbüro Baumann Roserens hat den Projektwettbewerb für preisgünstigen Wohnungsbau in der Mülimatt 2011 gewonnen. Die Aufgabestellung beinhaltet das Studium einer alternativen städtebaulichen Setzung von Pflegewohnungen auf dem Gelände der Zone für Anlagen und Bauten des öffentlichen Interesses (OeIB) in Oberwil im Falle einer Nichtrealisierung der Streethockey-Halle.

Liftnbau im Alterszentrum Herti: Der Architekturauftrag, welcher das Bauprojekt, die Ausschreibungsphase und die Realisierungsphase umfasst, wurde am 21. Januar 2013 an die CSL Architekten freihändig vergeben. Dieser Architekturauftrag weist 73% Teilleistungen aus und stellt eine Ergänzung der bereits für die Stiftung Alterszentren Zug ebrachten Leistungen von 27 % dar. Das Honorar für den Auftrag beträgt CHF 130'000.00 einschliesslich 8 % MWST.

Die freihändige Vergabe ist aus submissionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da der Schwellenwert für eine freihändige Vergabe bei Dienstleistungen bei CHF 150'000.00 liegt und die vorangegangenen Leistungen von einem Dritten (Stiftung) in Auftrag gegeben wurde. Auf ein freiwilliges Einladungsverfahren wurde hier verzichtet, weil das Architekturbüro wie erwähnt für die Stiftung Alterszentren Zug bereits eine Machbarkeitsstudie durchgeführt hatte und über fundierte Kenntnisse des Gebäudes verfügt.

Neubau Bauernhaus Bröchli in Oberwil: Architekturauftrag an die CST Architekten AG, Zug (vgl. dazu Antwort zu Frage 7).

Die letzten 15 freihändigen Architekturaufträge des Finanzdepartements sind nachstehend aufgeführt:

Architekt	Betrag	Belegdatum	Projekt	Begründung
CST Architekten AG, Zug	CHF 20'807	05.11.12	Ahornstrasse 10: Büroausbau Feuerwehr	Ursprünglicher Architekt Aufstockung, hohe Objektkenntnisse
4build Architecture, Zug	CHF 4'860	31.10.12	Lüssiweg 17: Sanierung Nasszelle	Hohe Objektkenntnisse durch frühere Umbauten
4build Architecture, Zug	CHF 3'000	31.08.12	St.-Oswalds-Gasse 20 Büroanpassung	Folgeauftrag Umbau Baudepartement
Keiser Burkard Burkard Architekten AG, Zug	CHF 15'043	27.08/ 05.09/ 27.11.12	Industriestrasse 45: Machbarkeit energetische Sanierung	Ursprünglicher Architekt, hohe Objektkenntnisse
i+k Architekten AG, Zug	CHF 5'000	12.07.12	Ahornstrasse 6: Terrassenverglasung	Hohe Objekt- und Nutzerkenntnisse
Detail 21 GmbH, Zug	CHF 6'707	15.05.12	Guthirt Wohnungsumbau	Kapazität
Detail 21 GmbH, Zug	CHF 5'200	15.05.12	Herti Büroeinbau Schulzimmer	Kapazität, Dringlichkeit des Projektes
CST Architekten AG, Zug	CHF 40'000	07.07/ 26.11.11	Neubau Bröchli: Vor-/Bauprojekt	Siehe Antwort zu Frage 7
Detail 21 GmbH, Zug	CHF 17'010	28.06/ 27.08.12	Gewürzmühle Scheunensanierung	Hohe Objekt- und Nutzerkenntnisse

Ochsner & Ochsner AG, Zug	CHF	4'115	29.05.12	Pulverturm: Studie Eingangüberdachung	Hohe Objekt- und Nutzerkenntnisse
Kamm Architekten AG, Zug	CHF	9'039	25.05.12	Letzistrasse 18/20: Flachdachsanierung	Ursprünglicher Architekt, hohe Objektkenntnisse
Zünti Trinkler Architekten Zug	CHF	19'552	26.03/ 14.07.12	Zugerbergstrasse 6-10: Umnutzung	Ausweis Referenzen für ähnliche Objekte
Peter Frei Architektur, Luzern	CHF	1'490	08.03.12	Chamerstr. 176: Schnittstellenvereinbarung	Ursprünglicher Architekt Neubau/Umbau
Ochsner & Ochsner AG, Zug	CHF	2'020	29.02.12	General-Guisan-Strasse 9-11: Militärunterkunft	Hohe Objektkenntnisse
4build Architecture, Zug	CHF	10'708	27.12.11/ 28.02.12	Waldheim: Umnutzung	Kapazität/gute Zusammenarbeit in Vergangenheit

Frage 4

Werden darüber hinaus bei der Vergabe von Architekturaufträgen weitere Kriterien berücksichtigt? – Wenn ja, welche?

Antwort

Bei der freihändigen Vergabe und bei der Vergabe im Einladungsverfahren werden bei Architekturaufträgen im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt:

- Qualität
- Ausweis über entsprechende Referenzobjekte
- Spezialisierung z. B. auf denkmalgeschützte Bauten
- Hohe Objektkenntnisse und die Verfügbarkeit über detaillierte Plangrundlagen (ursprünglicher Architekt, Architekt früherer Umbauten)
- Kapazität
- Gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit
- Aktive Bewerbung von Architekturbüros

Frage 5

Welche Architekturbüros wurden bei den letzten 15 freihändigen Vergaben berücksichtigt?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6

Gibt es Architekturbüros, welche bei den letzten 15 Vergaben mehrmals berücksichtigt worden sind? – Falls ja, warum wurden diese Anbieter bevorzugt mit Aufträgen bedient?

Antwort

Wie aus der Aufstellung in der Antwort zu Frage 3 zu sehen ist, sind zwei Drittel der genannten Büros zwei- und dreimal berücksichtigt worden. Es handelt sich dabei in der Regel um Aufträge an Büros, welche die Objekte aus früheren Aufträgen bereits kennen und über hohe Objektkenntnisse sowie detaillierte Planunterlagen verfügen. Je nach Möglichkeit werden auch der Stadt nicht bekannte – insbesondere auch Büros von jungen Architektinnen und Architekten - berücksichtigt.

Frage 7

Wann und weshalb wurde der Architekturauftrag für das Bröchli direkt vergeben?

Antwort

Die Honorarofferte der CST Architekten betreffend Architekturleistungen für den Neubau des Wohnhauses Bröchli vom 16. November 2010 umfasste die gesamte Architekturleistungen und wies - basierend auf Baukosten von CHF 910'000.00 - ein Auftragsvolumen von insgesamt CHF 147'000.00 exkl. MWST auf. Die gesamte Architekturleistungen unterteilen sich in drei Phasen. Es sind dies die Projektierungsphase, die Ausschreibungsphase und die Realisierungsphase. Vergeben wurde den CST Architekten am 26. November 2010 jedoch lediglich die Projektierungsphase, welche nachfolgend als Projektierungsauftrag bezeichnet wird.

Die im Projektierungsauftrag enthaltenen Teilleistungen umfassen das Vorprojekt, das Bauprojekt/Kostenvoranschlag und das Baubewilligungsverfahren. Diese zu erbringenden Leistungen im Projektierungsauftrag, welche 32.5% der Gesamtleistungen ausmachen, wurden bei den CST Architekten zu einem Pauschalbetrag von CHF 57'240.00 einschliesslich 8 % MWST eingekauft. Davon entfallen CHF 40'000.00 auf das Konto Unterhalt/Immobilien und CHF 17'240.00 auf das Konto Projekte Hochbau. Mit dem Projektierungsauftrag wurden keine weiterführende Aufträge vergeben oder bestellt; von den Architekten werden auch keine weiteren Ansprüche geltend gemacht.

Das Neubauprojekt wurde nach der Vergabe des Projektierungsauftrages geändert, indem der Neubau vergrössert und zwei Nebengebäude in die Planung einbezogen wurden. Trotz dieser Beststellungsänderung wurden seitens der CST Architekten für die Projektierungsphase keine Nachforderungen gestellt. Wenn die aufgeführten Teilleistungen im Projektierungsauftrag erbracht sind, wird die Stadt dafür – inkl. Änderungen - CHF 57'240.00 einschliesslich 8 % MWST bezahlen.

Die Teilleistungen im Projektierungsauftrag unterteilen sich in:

Vorprojekt		= CHF	15'851.05
Bauprojekt/Kostenvoranschlag		= CHF	36'985.85
Baubewilligungsverfahren		= CHF	<u>4'403.10</u>
Pauschal netto inkl. 8% MWST		= CHF	<u>57'240.00</u>

Wenn das Bauvorhaben realisiert wird, wird die neue Bausumme für die Berechnung des Honorars für die Ausschreibungsphase und die Realisierungsphase greifen, beziehungsweise sich auswirken. Das Honorar für den Architektur-Gesamtauftrag würde dann wie folgt aussehen:

Projektierungsphase	Pauschal netto	= CHF	57'240.00
Ausschreibungsphase	Offerte + Änderungen	= CHF	offen
Realisierungsphase	Offerte + Änderungen	= CHF	<u>offen</u>
Total netto inkl. 8 % MWST		= CHF	<u>offen</u>

Wie bereits ausgeführt, lag die Honorarofferte mit CHF 147'000.00 unterhalb des Schwellenwertes von CHF 150'000.00, d.h., dass eine freihändige Vergabe grundsätzlich zulässig ist. Gemäss den 2010 noch geltenden internen Richtlinien, welche für den Bereich zwischen CHF 100'000.00 und CHF 150'000.00 das freiwillige Einladungsverfahren vorsahen, hätte jedoch freiwillig ein Einladungsverfahren durchgeführt werden müssen. Die Vergabestelle erachtete jedoch in diesem speziellen Fall eine Direktvergabe an die CST Architekten für angebracht. Dies entspricht der neuen Regelung des Stadtrates, wonach auf eine differenzierte Regelung des freiwilligen Einladungsverfahrens verzichtet wird und **fallweise** anstelle der freihändigen Vergabe das freiwillige Einladungsverfahren gewählt wird.

Frage 8

Wurden die Vergabebestimmungen nach Ansicht des Stadtrates dabei eingehalten? – Falls nein, wer zeichnet hierfür verantwortlich?

Antwort

Vgl. dazu die Ausführungen zu Frage 7.

Frage 9

Wie stellt der Stadtrat die Einhaltung der Vergabebestimmungen sicher? Welche Stelle zeichnet verwaltungsintern hierfür verantwortlich?

Antwort

Verantwortlich für die Einhaltung der Vergabebestimmungen sind - je nach Vergabe- bzw. Finanzkompetenz – die Projektleitungen, die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher und der Stadtrat. Die Departementssekretärin und Leiterin des Rechtsdienstes des Baudepartments führt jährlich regelmässig ein bis zwei Weiterbildungen und Schulungen für die mit Vergaben befassten Projektleiterinnen und Projektleiter durch. Das Baudepartement verfügt auch über ein Projekthandbuch, welches die massgebenden Abläufe und Formulare enthält. Dieses Handbuch soll nun auf die Bedürfnisse der gesamten Verwaltung ausgedehnt werden und namentlich auch das Verfahren bei Vergaben im Immobilien- und IT-Bereich umfassen. Die Projektleitungen und der Stadtrat werden regelmässig über aktuelle Entscheide und die Gerichtspraxis im Vergaberecht orientiert. Die Departementssekretärin des Baudepartements ist Vorstandsmitglied der schweizerischen Vereinigung für öffentliches Beschaffungswesen SVöB (www.svoeb.ch). Diese Vereinigung stellt ein Forum für Fachdiskussionen von Praktikerinnen und Praktikern und setzt sich für Ausbildung und Förderung der Wissenschaft ein.

Frage 10

Werden städtische Bauprojekte, die der Stadtbildkommission (SBK) vorgelegt werden, von dieser auch auf die Einhaltung der Vergaberichtlinien überprüft?

Antwort

Nein. Es ist nicht Aufgabe der Stadtbildkommission, sich mit rechtlichen Fragen zu befassen. Diese Kommission beurteilt die Projekte in gestalterischer Sicht und prüft weder baurechtliche noch vergaberechtliche Kriterien. Die entsprechenden Fragen sind jeweils schon im Vorfeld von den zuständigen Projektleiterinnen und Projektleitern zu klären.

Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 29. Januar 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

Interpellation der SP-Fraktion vom 30. Oktober 2012 betreffend Vergabe von Architekturaufträgen

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 51.